

RS OGH 1971/4/20 8Ob75/71

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.04.1971

Norm

ABGB §91 C3b

ABGB §91 C5

EO §382 Z8 III E

Rechtssatz

Die der Unterhaltungspflicht zuzuordnende Verbindlichkeit des Ehemannes zur Deckung der durch die Prozeßführung erwachsenden besonderen Bedürfnisse der im Scheidungsstreit beklagten Ehefrau kann nicht einer von der sonstigen Beurteilung ihres Anspruchs auf einstweiligen Unterhalt abweichenden Sonderlösung zugeführt werden. Solange die Ehefrau die eigenmächtig vollzogene Trennung ohne triftige Gründe aufrechterhält, kann der Ehemann nicht verhalten werden, ihr einen einstweiligen Unterhalt nach § 328 Z 8 EO zu gewähren, uzw auch nicht in Form einer vorschußweisen Leistung der Mittel zur Prozeßführung.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 75/71

Entscheidungstext OGH 20.04.1971 8 Ob 75/71

SZ 44/50

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0005658

Dokumentnummer

JJR_19710420_OGH0002_0080OB00075_7100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at